

Amtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl.

Stück 6.

Schneidemühl, den 10. Mai

1937

Inhalt: Nr. 72. Kollekte für den Bonifatiusverein am hochl. Pfingstfest. — Nr. 73. Papst Pius XI. „Über den atheistischen Kommunismus“. — Nr. 74. Priesterkursus über Grundlagen und Grundlinien neuzeitlicher Seelsorge. — Nr. 75. Betrifft „Bekenntnis der Freien Prälatur Schneidemühl“. — Nr. 76. Clemens-Hofbauer-Hilfswerk für Priesterpäfberufe in Bad Driburg. — Nr. 77. Kirchensteuer 1937. — Nr. 78. Neue und wichtige Bestimmung für die kirchliche Grundstücksverwaltung. — Nr. 79. Verordnung über den Abbruch von Gebäuden. — Nr. 80. Kirchenamtszulagen der Kirchschullehrer und Durchführungsvorordnung vom 24. 3. 1937. — Nr. 81. Sammlungsgesetz vom 5. 11. 1934. — Nr. 82. Friedhofsordnung. — Nr. 83. Neuherausgabe des Schematismus. — Nr. 84. Personalien. — Nr. 85. Erledigte Pfarrei.

Nr. 72. Kollekte für den Bonifatiusverein am hochl. Pfingstfest.

Die diesjährige Kollekte für den Bonifatiusverein ist für das hochl. Pfingstfest, für den 16. Mai, festgesetzt. Sie wird in allen Gottesdiensten gehalten und eindringlich und herzlichst empfohlen. Pfingsten ist der Geburtstag unserer Mutter, der hl. Kirche; darum soll unsere heutige Spende eine Geburtstagsgabe für unsere Mutter und unsere Hilfe für die notleidenden Kinder in der Diaspora sein.

Von der Umschichtung der Bevölkerung in unseren Tagen werden alle Gemeinden mehr oder weniger betroffen. Umso notwendiger wird die Erziehungsaufgabe der Kirche, die Gläubigen überall und rechtzeitig auf die religiöse Lage in den Diasporagebieten von Mittel-, Nord- und Ostdeutschland hinzuweisen und vorzubereiten. Diese Aufklärungsarbeit ist vor allem auch durch die Förderung des Bonifatiusvereins zu leisten. Wir wollen nicht übersehen, daß die Aufgaben des Bonifatiusvereins in gleichem Maße wachsen, in dem die katholische Heimat ihre Kinder an die Diaspora abgibt. Mit allem Nachdruck weisen wir den Klerus auf diese Gegenwartsorgeln der Kirche hin und erwarten, daß die Gläubigen bei der diesjährigen Bonifatiuskollekte gemahnt werden, für die Ermöglichung einer geordneten Seelsorge in der Diaspora besorgt zu sein und aus Dankbarkeit für die eigene gute, kirchliche Versorgung ihre Gaben zu opfern.

Der Tag der Bonifatiuskollekte und die folgenden Sonntage mögen auch benutzt werden, für den Bonifatiusverein erneut zu werben. Der Generalvorstand in Paderborn, Postfach 198, wird auf Wunsch gern Werbematerial zur Verfügung stellen.

Den Amtlichen Bekanntmachungen liegen 2 Predigten für den Bonifatiusstag bei; eine Predigt von Pfarrer Melchior Grossel-Berlin behandelt die Christianisierung des deutschen Volkes durch St. Bonifatius; die andere Predigt, von Pfarrer Grelich-Breslau, spricht von der gegenwärtigen Entwicklung unserer Diasporasorgen. Wir bitten die hochwürdige Geistlichkeit, am Pfingstfeste von diesen Predigten Gebrauch zu machen.

Die Kollekte wird ohne jeglichen Abzug in der gewohnten Weise eingesandt.

Schneidemühl, den 9. Mai 1937.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 73. Papst Pius XI.

„Über den atheistischen Kommunismus“.

Über den atheistischen Kommunismus. Rundschreiben Papst Pius XI. Authentische deutsche Übertragung. 32 Seiten geh. 20 Pf. (in Partien: 10 Stück 1,80 RM, 25 Stück 4,25 RM, 50 Stück 8,— RM, 100 Stück 15,— RM, 300 Stück 42,— RM, 500 Stück 65,— RM, 1000 Stück 120,— RM).

Am Feste des hl. Josef ist die Enzyklika Pius XI. über den „atheistischen Kommunismus“ erschienen, die mit den Worten „Divini Redemptoris“ beginnt. Die Enzyklika ist ein Dokument von historischer Bedeutung. Sie stellt eine Zusammenfassung alles dessen dar, was die katholische Kirche über die Rechte und Pflichten des Individuums und der Gesellschaft lehrt. Dieser Charakter des päpstlichen Rundschreibens bringt es mit sich, daß Pius XI. sich häufig auf die feierlichen Kundgebungen seiner Vorgänger, von Papst Pius IX. angefangen, bezieht. Die Enzyklika zerfällt in fünf Teile. Der erste führt die Tatsachen und Dokumente aus dem 19. und 20. Jahrhundert an, aus denen sich die grundsätzliche und unversöhnliche Gegnerschaft der Kirche gegen den Kommunismus ergibt. Der zweite behandelt die Lehre und die Früchte des Kommunismus; der dritte stellt ihm die Lehre der Kirche entgegen; der vierte gibt die Heil- und Hilfsmittel an; der fünfte richtet sich an diejenigen Personen und Gemeinschaften, die die Kirche bei ihrem Kampfe gegen den Kommunismus unterstützen sollen. Zum Schluß stellt Pius XI. die ganze Aktion der katholischen Kirche gegen den atheistischen Weltkommunismus unter den Schutz des Patrons der Kirche, des hl. Josef. Diese billige Ausgabe der päpstlichen Botschaft in authentischer deutscher Übertragung wird interessierten Kreisen höchst willkommen sein. Die billigen Partiepreise ermöglichen Massenverbreitung.

Der Verlag Herder kündigt eine in Kürze erscheinende lateinisch-deutsche Parallelausgabe an.

Nr. 74. Priesterkursus über Grundlagen und Grundlinien neuzeitlicher Seelsorge.

Im Bundesheim Schönstatt b. Vallendar a. Rh. hält H. Herr Pater Kentenich vom 18. 5. abends bis 22. 5. morgens einen Priesterkursus über „Grundlagen und Grundlinien neuzeitlicher Seelsorge“.

Anmeldungen sind zu richten an die Exerzitienleitung des Bundesheims Schönstatt b. Vallendar a. Rh.



848c 2000

CZ 32022/1937/6

Nr. 75. Betrifft „Vor-Katechismus der Freien Prälatur Schneidemühl“.

Der „Vor-Katechismus der Freien Prälatur Schneidemühl“ (Amtliche Bekanntmachungen 1937, Stück 5, Nr. 62), dessen Drucklegung sich leider etwas verzögerte, ist jetzt fertiggestellt und kann auf Anforderung in jeder gewünschten Zahl durch die Prälatur zugestellt werden. Bei der Drucklegung ließ sich der vereinbarte Preis von 10 Pfennigen nicht einhalten, er muß auf 15. Pf. pro Stück erhöht werden. Nach Erhalt der Zustellung ist der Betrag umgehend auf das Konto der Prälaturkasse mit dem Kennwort „Vor-Katechismus“ einzuzahlen.

Nr. 76. Clemens-Hofbauer-Hilfswerk für Priesterpätererufe in Bad Driburg.

Das Heim besteht jetzt 15 Jahre. 206 Schüler haben bisher als Externe die Staatliche Reifeprüfung bestanden, 70 wirken bereits als Priester im Inlande und im Auslande. Zu Ostern d. J., haben von den 26 Schülern, die zur externen Reifeprüfung geschickt wurden, 24 bestanden, ein sehr günstiges Resultat.

Es ist wohl damit zu rechnen, daß wir in den kommenden Jahren in Deutschland einen empfindlichen Priestermangel haben werden. Deshalb kommt dem Clemens-Hofbauer-Hilfswerk für Priesterpätererufe als einer segensvollen Pflanzschule für den Klerus besondere Bedeutung zu. Die Anstalt ringt mit schweren Existenzsorgen: Sie muß beste, staatlich geprüfte Studienräte und Assessoren beschäftigen und nach den staatlichen Grundsätzen besolden; sie hat große Ausgaben für den Unterhalt der Söblinge, für Zinsen, Steuern, Löhne, die nur zum Teil aus den Pensionspreisen der vielfach bedürftigen Spätberufenen gedeckt werden können. Darum empfehlen wir das Werk der Wohltätigkeit von Klerus und Volk aufs wärmste.

Nr. 77. Kirchensteuer 1937.

Der Reichs- u. Preußische Minister Berlin W 8, d. 15. 3. 1937.
für die kirchlichen Angelegenheiten Leipziger Straße 3.
G I 912/37 G II.

An

- a)
- b) die kirchlichen Behörden in Preußen.

Kirchensteuer 1937.

Für die Erhebung der Kirchensteuer gelten die grundlegenden Richtlinien vom 31. März 1933 nebst dem Begleiterlaß vom gleichen Tage — G I 10 495 G II (Zentr. Bl. U. V. 1933 S. 93). Auch die grundsätzlichen Ausführungen meines Erlasses vom 22. August 1936 — G I 886 G II — (RMBl. i. V. 1936 S. 1288) bleiben in Geltung. Ich bemerke hierzu jedoch folgendes:

A. Haushalt.

Im vergangenen Rechnungsjahr haben die Kirchengemeinden im wesentlichen ihren dringenden haushaltsmäßigen Bedarf befriedigen können. Dieser ist kirchen- und staatsaufsichtlich eingehend geprüft worden. An dieser eingehenden Prüfung ist auch weiterhin festzuhalten. Für dieses Jahr ist weder eine Steigerung der Verzinsungs- und Tilgungsraten noch der Reichsnährstandsbeiträge zu erwarten. Die Kosten der Kirchensteuererhebung werden im allgemeinen sogar niedriger sein, als sie 1936 angesezt worden sind. Die Kirchensteuerpflichtbeiträge zur Pfarrbesoldung (vgl. Runderlaß

vom 25. Juli 1929 — G I 1580 G II — Nr. 19. u. 20) und die Umlagen der übergeordneten kirchlichen Verbände, die in Hundertsähen zur Maßstabsteuer umgelegt werden, werden in den einzelnen Kirchengemeinden nur dann steigen, wenn in der Gemeinde die betreffende Maßstabsteuer gestiegen ist. Dagegen können sich Erhöhungen des Bedarfs bei als dringend nachgewiesenen Instandsetzungen der kirchlichen Gebäude ergeben; auch können bei den evangelischen Kirchengemeinden und Gemeinde-(Parochial-)Verbänden durch die Wahl zur Generalsynode neue Kosten erwachsen, für deren Höhe die von den evangelischen Kirchengemeinden für die letzten Kirchenwahlen (1933) aufgewendeten Kosten einen Anhalt bieten können.

Auf den angeordneten Vortrag der Kirchensteuerüberschüsse des Vorjahres auf der Einnahmeseite des Haushalts weise ich besonders hin.

B. Maßstabsteuern.

Die der Kirchensteuer zugrunde zu legende Einkommensteuer ist die Einkommensteuer des vergangenen Kalenderjahrs 1936. Sie wird auf Grund des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 — RGBl. I S. 1005 — berechnet, jedoch mit dem Abschlag von 20 vom Hundert, der sich aus dem Gesetz über die Kirchensteuer der Ledigen vom 6. Oktober 1936 — GS. S. 153 — ergibt.

Die Bestimmungen des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 — RGBl. I S. 986 — treten mit dem 1. April 1938 in Kraft. Für die Kirchensteuerzuschläge zur Grundvermögensteuer gelten daher noch die bisherigen Bestimmungen.

Nach der Neuregelung der Gewerbesteuer durch das Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936 — RGBl. I S. 979 — kann die Gewerbesteuer noch weniger als bisher als geeignete Grundlage für die kirchliche Besteuerung angesehen werden. Zur Heranziehung der Gewerbesteuer kann daher in Zukunft die staatsaufsichtliche Genehmigung nicht mehr erteilt werden.

C. Höhe der Kirchensteuer.

In demselben Maß, in dem sich in den einzelnen Kirchengemeinden (Gemeindeverbänden) eine Steigerung der Einkommensteuer auswirkt, ist grundsätzlich eine entsprechende Senkung des Zuschlags Hundertsähes vorzunehmen. Inwieweit hieron Ausnahmen zugebilligt werden müssen, ergibt sich aus den Darlegungen oben zu A (Haushalt) und B Abs. 3 (Fortsatz der Gewerbesteuer). Die für die Prüfung des beschlossenen Hundertsähes in dem Erlasse vom 22. August 1936 für das Rechnungsjahr 1936 gegebenen besonderen Vorschriften treten außer Kraft. In besonderen Zweifelsfällen stelle ich Bericht an mich anheim.

D. Sonstige Vorschriften.

Soweit sich aus dem Haushaltsplan die vorjährigen Ansätze und aus dem Begleitbericht die Hundertsähe und die Höhe der Maßstabsteuern der vorjährigen Kirchensteuern ergeben, bedarf es außer den zu VII der Richtlinien vom 31. März 1933 angeführten Anlagen und Angaben nur noch der Beifügung der Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe der Einkommensteuer 1936. Jedoch ist eine Übersicht über die Haushaltsansätze nach folgendem Muster beizufügen, wenn das Mehr oder Weniger gegenüber dem Vorjahr nicht schon aus dem Haushaltsplan selbst hervorgeht:

| Bezeichnung des Titels im Haushaltspunkt | Ansatz | | Mithin gegen das Vorjahr mehr weniger | |
|--|--------|------|---|--|
| | 1936 | 1937 | | |
| | | | | |

Das Mehr oder Weniger ist zu erläutern.

Von der Anordnung eines Abschlages bei der Erhebung der Vorauszahlungen sehe ich auch in diesem Jahre ab.

Eines Berichtes an mich im Falle der Überschreitung des Verhältnisses 1:4 bei den Hundertsäzen zur Einkommensteuer und der Grundvermögensteuer bedarf es nicht. Jedoch ist darauf zu achten, daß dieses Verhältnis tunlichst eingehalten wird.

Die Nachweisungen über die Kirchensteuern sind wie bisher einzureichen.

An die Bischoflichen Behörden ergeht das Ersuchen, die ihnen unterstellten Kirchengemeinden und Gemeindeverbände mit Weisung zu versehen. Die gemäß dem Gesetz vom 11. März 1935 (Ges. S. 39) gebildeten Finanzabteilungen bei den evangelischen Kirchenbehörden werden gleichartige Weisungen ergehen lassen. Ich ersuche die Kirchenbehörden, mir hierüber unter Beifügung eines Belegblattes über die Veröffentlichungen Mitteilung zu machen.

Den Herrn Reichsminister der Finanzen habe ich um Weisung an die Finanzämter gebeten.

In Vertretung. Dr. M u h s.

Vorstehenden Erlaß bringen wir den verehrlichen Kirchenvorständen zur Kenntnis.

Die auch für 1937 geltenden grundlegenden Richtlinien vom 31. März 1933 und vom 22. August 1936 sind veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen 1933 Stück 5 Nr. 57 und 1936 Stück 9 Nr. 147.

Für das Rechnungsjahr 1937 ist zu rechnen mit einer D i ö z e s a n u m l a g e von 1,5 % des Reichseinkommensteuersolls 1936 und außerdem 5 Rpf für jedes Kirchengemeindemitglied.

Als M i n d e s t - Kirchensteuerpflchtbeitrag zur Pfarrbesoldung verlangt die Staatsregierung 3 % des Reichseinkommensteuersolls 1936 bzw. 7 % vom Grundvermögensteuersoll II.

Die im vorstehenden Ministerialerlaß unter Abschnitt A angeführten Nr. 19 und 20 des Runderlasses vom 19. Juli 1929 — G I 1580 G II — haben folgenden Wortlaut:

"Nr. 19: Nach den Grundsäzen, die für die Verwendung der staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse nach Benehmen mit den Kirchenbehörden festgesetzt sind, hat jede Kirchengemeinde einen gewissen Mindestsatz aus Kirchensteuermitteln für die Pfarrbesoldung bereit zu stellen . . .

Nr. 20: Wie bereits hervorgehoben, handelt es sich nur um Mindestsätze. Sollte sich im einzelnen Falle ergeben, daß die Gesamtbelastung einer Gemeinde nicht erheblich und ihre Leistungsfähigkeit durch den Mindeststeuerbeitrag nicht genügend ausgenutzt ist, ist auf eine Erhöhung des Kirchensteuerbeitrages zur Pfarrbesoldung hinzuwirken . . ."

Als normale Kirchensteuer-M i n d e s t b e l a s t u n g gelten z. Zt. folgende Sätze:

8 % Zuschlag zur Reichseinkommensteuer,

16 % Zuschlag zur Grundvermögensteuer von land-, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücken,

1 RM Kirchgeld von den reichseinkommensteuerfreien bzw. grundvermögensteuerfreien Zensiten, soweit diese nicht nach den Kirchgeld-Richtlinien befreit sind.

Falls in einer Kirchengemeinde, welche staatliche Pfarrbesoldungszuschüsse in Anspruch nimmt, diese Kirchensteuersätze einen höheren Ertrag ergeben, als zur Deckung des sonstigen Kirchensteuerbedarfs einschließlich Mindest-Kirchensteuerpflchtbeitrag erforderlich ist, so muß sie gleichwohl diese Sätze erheben; die dadurch erzielte Mehreinnahme ist ausschließlich zur Pfarrbesoldung zu verwenden. Als Kirchensteuerpflchtbeitrag zur Pfarrbesoldung ist also ein entsprechend höherer Betrag in Ansatz zu bringen. Wir machen darauf aufmerksam, daß diese Anordnung auch für die Filialkirchengemeinden Geltung hat.

Wir ersuchen, die Vorarbeiten zum Umlagebeschuß 1937 (Feststellung des Bedarfs und der Maßstabssteuern) unverzüglich zu beginnen und uns den Beschuß mit den erforderlichen Anlagen baldigst, spätestens bis zum 1. Oktober, zur Genehmigung einzureichen.

Nr. 78. Neue und wichtige Bestimmung für die kirchliche Grundstücksverwaltung.

(Erfordernis der staatl. Genehmigung für Pachtverträge usw. zur Vermeidung von Strafen.)

Nach § 2 der in Stück 5 der Amtlichen Bekanntmachungen vom 19. 4. 37 unter Nr. 67 abgedruckten Grundstückverkehrsbekanntmachung bedarf nicht nur die Auflassung und die Verpflichtung zur Übereignung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks in Größe von 2 Hektar und mehr der staatlichen Genehmigung, sondern auch jede Vereinbarung,

welche den Genuß der Erzeugnisse eines solchen Grundstückes zum Gegenstand hat.

Hierzu gehören insbesondere P a c h t - u n d p a c h t - ä h n l i c h e Verträge sowie die Bestellung eines Nießbrauchs.

Vom 1. 2. 37 ab müssen daher alle Verträge, in denen land- oder forstwirtschaftlich zu nutzende Grundstücke der Kirchengemeinde einschließlich des Pfründen-(Dienst-)landes und der Kirchschulländereien sowie sonstiger kirchlicher Personenvereinigungen und Anstalten verpachtet oder anderen Personen zum Bezug der Früchte überlassen werden, dem zuständigen Landrat (in kreisfreien Städten dem Bürgermeister) zur Genehmigung vorgelegt werden, wenn ihre Größe zwei Hektar und mehr beträgt. Etwaige mindlich abgeschlossene Pachtverträge sind gleichfalls genehmigungspflichtig.

Der Begriff "Grundstück" im Sinne des Gesetzes ist von der wirtschaftlichen Seite her zu verstehen und umfaßt jeden einheitlich bewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grund und Boden. Nicht der Umstand ist also entscheidend, wie das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Grundstück im Grundbuch, insbesondere ob es auf einem oder mehreren Grundbuchblättern eingetragen ist, sondern allein die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit. Ein einheitliches Grundstück wird aber nicht vorliegen, wenn verschiedene Grundstücke eines Eigentümers ohne sonstigen wirtschaftlichen Zusammenhang, d. h. insbesondere ohne gemeinsame Hoffstelle, in der Feldmark verstreut liegen. Hier ist eine Genehmigungspflicht in der Regel nur gegeben, wenn die Größe des Stückes, das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildet, die Mindestgröße von 2 Hektar hat oder übersteigt.

Bei der Verpachtung von T r e n n s t ü c k e n (Parzellen) ist grundsätzlich die Größe des zu verpachtenden

Grundstücks, nicht diejenige des Stammgrundstücks, von welchem ein Teil verpachtet werden soll, entscheidend. Die Verpachtung eines Trennstücks unter der Mindestgröße unterliegt daher an sich nicht der Genehmigung. Anders verhält es sich aber, wenn solche Trennstücke nicht für sich allein verpachtet werden, sondern als Teile eines nach einheitlichen Gesichtspunkten abgeschlossenen Pachtgeschäfts über das ganze, die Mindestgröße übersteigende Grundstück anzusehen sind, wie es oft bei Widmuspachtverträgen der Fall ist. Besteht Zweifel über die Genehmigungsbedürftigkeit eines Vertrages, so ist nach § 4 der Bekanntmachung die Entscheidung der Genehmigungsbehörde einzuhören. (Landrat bzw. Bürgermeister).

Mit Rücksicht auf die dargelegten Bestimmungen machen wir daher sämtlichen Pfarrstelleninhabern und -verwaltern, den Kirchschullehrern und anderen Kirchenbeamten (Küstern, Glöcknern usw.), den Kirchenvorständen sowie den sonstigen kirchlichen Verwaltungsorganen die genaue Beachtung der Grundstückverkehrsbekanntmachung (Amtl. Bef. 1937, Seite 31 und 32) zur Pflicht und ersuchen sie, sofort alle nach dem 1. 2. 1937 abgeschlossenen Pachtverträge der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen, soweit sie genehmigungspflichtig sind oder ihre Genehmigungspflicht zweifelhaft ist. Hierbei ist auch genehmigungspflichtig die nach dem 1. 2. 37 erfolgte Verlängerung von Pachtverträgen oder die Änderung wesentlicher Vertragsbedingungen während des Laufens des Vertrages.

Zur Vermeidung der in § 9 angedrohten Strafen (Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe oder eine dieser Strafen) muß die Vorlegung der Verträge binnen drei Monaten nach Vornahme des genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfts erfolgen, worauf wir besonders hinweisen. Dies gilt auch von den Verträgen, die bereits kirchenaufrechtlich genehmigt sind. Im übrigen sind die Pachtverträge wie bisher zunächst uns zur Genehmigung vorzulegen, worauf wegen der behördlichen Genehmigung das Erforderliche veranlaßt werden wird.

Versagt die Genehmigungsbehörde, d. h. der Landrat oder der Bürgermeister, die Genehmigung odererteilt sie nur unter Auflagen, so ist uns der Bescheid sofort nach Eingang vorzulegen und zur Frage der Einlegung der Beschwerde Stellung zu nehmen, welche nur binnen zwölf Wochen seit der Bekanntmachung der Entscheidung erhoben werden kann.

Nr. 79. Verordnung über den Abbruch von Gebäuden.

Vom 3. April 1937.

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird mit Zustimmung des Ministerpräsidenten Generaloberst Göring, Beauftragten für den Vierjahresplan, Geschäftsgruppe Rohstoffverteilung, folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen, sofern sie mehr als 500 Kubikmeter umbauten Raum umfassen, bedarf der baupolizeilichen Genehmigung (Abbruchgenehmigung).

(2) Die Abbruchgenehmigung ist zu erteilen:

1. wenn Gebäude oder Gebäudeteile abgebrochen werden sollen, an deren Erhaltung kein öffentliches Interesse besteht, und ein Ersatzbau nicht erstellt werden soll (z. B. Gebäude, die unbauzt sind und in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht wieder verwendet werden);

2. wenn Ersatzbauten beabsichtigt sind und die Entscheidung der zuständigen Behörde vorliegt, daß gegen die Errichtung aus volkswirtschaftlichen Gründen, insbesondere aus Gründen der Rohstofflage und des Arbeitseinsatzes, keine Bedenken bestehen.

§ 2

Die Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) kann die Abbruchgenehmigung zeitlich bedingt oder unter Auflagen erteilen. Diese können sich auch auf die Errichtung von Ersatzbauten beziehen.

§ 3

Der Antrag auf Erteilung der Abbruchgenehmigung soll enthalten:

1. Name, Stand und Wohnort des Eigentümers des Gebäudes;
2. die genaue Bezeichnung des Gebäudes oder Gebäudeteils mit Angaben über Größe, Bauart, Bauzustand und bisherige Verwendung;
3. die Gründe für den Abbruch;
4. Angaben über Ort, Größe, Bauart, Verwendungszweck und voraussichtlichen Rohstoffbedarf der Ersatzbauten;
5. Name, Stand und Wohnung des Abbruchunternehmers.

§ 4

Weitergehende reichs- und landesrechtliche Vorschriften, insbesondere auch über die Anzeigepflicht für Gebäude oder Gebäudeteile mit weniger als 500 Kubikmeter umbauten Raum, bleiben unberührt.

§ 5

Diese Verordnung gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, deren Räumung oder Abbruch polizeilich angeordnet ist.

Berlin, den 3. April 1937.

Der Reichsarbeitsminister.

In Vertretung: Dr. Rohr.

Nr. 80. Kirchenamtszulagen der Kirchschullehrer und Durchführungsverordnung vom 24. 3. 1937.

Nach § 11 des Schulfinanzgesetzes vom 2. 12. 1936 (Preuß. Gesetzsammlung S. 161) werden von den Landesschulkassen Kirchenamtszulagen vom 1. 4. 1937 ab nicht mehr bezahlt.

In Ausführung dieses Gesetzes hat nun der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung folgende Verordnung erlassen (Preußische Gesetzsammlung S. 24):

Verordnung zur Durchführung des Volksschulfinanzgesetzes vom 2. Dezember 1936 (Gesetzsammlung S. 161).

Vom 24. März 1937.

Auf Grund der §§ 28, 30, 31 des Volksschulfinanzgesetzes vom 2. Dezember 1936 (Gesetzsammlung S. 161) verordne ich im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Finanzminister folgendes:

§ 1

Das Gesetz findet keine Anwendung auf Schulen, die mit Anstalten verbunden sind, die anderen Zwecken als denen der öffentlichen Volksschule dienen.

§ 2

(1) Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter für die Zwecke der Volksschule bleiben bestehen.

(2) Soweit die Verpflichtungen des Fiskus nicht auf einem guts- oder grundherrlichen oder Dominialverhäl-

nisse beruhen, gilt die Vermutung, daß sie auf besonderen Titeln beruhen.

(3) Die bisherigen Leistungen des Fiskus aus § 45 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 werden weiter gewährt.

§ 3

(1) Soweit es zur Vereinfachung oder zweckmäßiger Gestaltung des Volksschulwesens erforderlich ist, kann der Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Bestimmungen über die Verwaltung unselbstständiger Vermögen, die ganz oder teilweise Schulzwecken gewidmet und nicht für eine besondere Schule bestimmt sind, ändern und die Zusammenlegung oder Auflösung dieser Vermögen anordnen. Falls kirchliche Rechte dadurch berührt werden, bedarf es außerdem der Zustimmung des Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten, der nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörden entscheidet.

(2) Die dem schlesischen Freikurgeldfonds zustehenden Berechtigungen und die ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben werden durch das Volksschulfinanzgesetz nicht berührt. Über eine etwa erforderlich werdende Änderung der Verwaltungsvorschriften entscheidet der Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsminister.

§ 4

Die Landesschulkasse leistet außer den im § 11 des Volksschulfinanzgesetzes aufgeführten Ausgaben auch:

- die nach § 16 Abs. 2 des außer Kraft getretenen Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920 weiterzuzahlenden Stellenzulagen früherer Inhaber vereinigter Schul- und Kirchenstellen und die Versorgungsbezüge aus ihnen,
- die aus Kirchenamtszulagen bewilligten Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge,
- als Rechtsnachfolgerin der früheren Volksschullehrer-Ruhegehaltskassen der Regierungsbezirke die mit dem Zahlungsbeginne vor dem 1. April 1920 bewilligten Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen öffentlicher mittlerer Schulen, die bis zum 31. März 1920 an die Ruhegehaltskassen angegeschlossen waren (§ 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1894 — Gesetzsammel. S. 109),
- die Dienstvergütung der Verwalter von Schulstellen, deren Inhaber ohne Gehalt beurlaubt worden sind,
- die Dienstvergütung der Verwalter von Schulstellen, deren Inhaber zu militärischen Übungen oder für Zwecke der NSDAP, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände nach den hierüber ergangenen Vorschriften mit Gehalt beurlaubt werden. Voraussetzung ist, daß die Vertretung durch Lehrer derselben Gemeinde nicht möglich ist.

§ 5

Ein Anspruch auf Versorgungsbezüge aus Kirchenamtszulagen kann nach dem 31. März 1937 nicht mehr entstehen. Den Inhabern eines vereinigten Schul- und Kirchenamts, die am 31. März 1937 ein solches Amt mindestens zehn Jahre lang verwaltet haben, bleibt der Anspruch auf Versorgungsbezüge aus der Landesschulkasse in der bis zum 31. März 1937 erdienten Höhe erhalten. Auf diesen Anspruch findet § 18 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes vom 1. Mai 1928 (Gesetzsammel. S. 125) Anwendung.

§ 6

(1) Der Staatsbeitrag nach § 14 des Gesetzes wird nicht zu den Ausgaben gewährt, die nach § 4c dieser

Verordnung auf die Landesschulkasse übernommen werden.

(2) Bei der Berechnung des Staatsbeitrags nach § 14 Abs. 2 und 3 des Gesetzes ist wie folgt zu verfahren:

- in Gemeinden, in denen gemeinschaftliche Volkschulen, evangelische und katholische Volkschulen oder zwei dieser Schulgattungen nebeneinander bestehen, werden die Schulstellen und Schulkinder dieser Schulgattungen für die Auf- und Abrundung je für sich gerechnet,
- in Gemeinden mit nicht mehr als sieben Schulstellen, in denen nach der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde wegen großer Entfernungen oder schlechter Schulwege mehrere Schulen unterhalten werden müssen, wird bei jeder dieser Schulen nach oben aufgerundet,
- Schulkinder, die aus einer Gemeinde gastweise der Schule einer anderen Gemeinde zugewiesen sind, werden bei der Gemeinde gezählt, aus der sie kommen. Hat die Heimatgemeinde selbst keine Volkschule, werden die Gastschulkinder bei der aufnehmenden Gemeinde gezählt.

§ 7

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Stellenbeiträge nach § 15 und der Sonderbeiträge nach §§ 17 und 18 des Gesetzes beginnt für neu errichtete Schulstellen, sobald die Stelle durch einen eigenen Lehrer verwaltet wird. Die Beitragspflicht hört auf, wenn eine Schulstelle mit Genehmigung oder auf Anordnung des Regierungspräsidenten aufgehoben wird.

(2) Die nach § 45 Abs. 7 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes in der Fassung der Ersten Sparverordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsammel. S. 179) „ruhenden“ und noch nicht wieder besetzten Schulstellen gelten mit dem Inkrafttreten des Gesetzes als aufgehoben.

§ 8

(1) Sind Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht in richtiger Höhe festgesetzt worden, können sie nachträglich festgesetzt werden, jedoch nur bis zum Ablauf von vier Jahren seit dem Ende des Rechnungsjahrs, für das die Beiträge zu leisten waren.

(2) Rückständige Stellen- und Sonderbeiträge der Gemeinden verjährten in vier Jahren von dem Ablauf des Rechnungsjahres an gerechnet, in dem die Beiträge rechtzeitig zu zahlen waren. Die Verjährung wird durch eine Zahlungsaufforderung des Landrats oder des Regierungspräsidenten oder der zuständigen staatlichen Kasse und durch Stundung unterbrochen. Nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Aufforderung zugestellt oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 9

Die Landesschulkasse wird in Rechtsstreitigkeiten durch einen Kassenanwalt vertreten.

§ 10

Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gegen die Landesschulkasse als Drittschuldnerin sind dem zuständigen Regierungspräsidenten als Verwaltungsstelle der Landesschulkasse zuzustellen.

§ 11

Bei der Bewilligung von Ergänzungszuschüssen kann in den Fällen des § 27 Abs. 2 des Gesetzes angeordnet werden, daß die Zuschüsse zur besonderen Erleichterung bestimmter Kreise von Steuerpflichtigen zu verwenden sind.

§ 12

Fordert die Aufsichtsbehörde für eine öffentliche

Volksschule von der Gemeinde neue oder erhöhte Leistungen und verweigert oder unterläßt die Gemeinde die Leistung, stellt die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schule und der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten die Verpflichtung fest. Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 13

Mit dem 1. April 1937 treten außer Kraft:

1. aus dem Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 (Gesetzsamml. S. 335) der erste und zweite Abschnitt und aus dem dritten Abschnitte die §§ 27 bis 29, 31, 32 und aus dem sechsten Abschnitte § 69;
2. aus dem Volksschullehrer-Besoldungsgesetz vom 1. Mai 1928 (Gesetzsamml. S. 125) der neunte Abschnitt (§§ 36 bis 48), soweit diese Vorschriften nicht durch andere Gesetze bereits aufgehoben sind;
3. das Gesetz, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen vom 26. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 175).

§ 14

Diese Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft.
Berlin, den 24. März 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Schinckel.

Nr. 81. Sammlungsgesetz vom 5. 11. 1934.

(Vgl. Amtl. Bekanntm. 1935 S. 19 f.).

I. In Ergänzung des Abschn. III Ziff. 1 des RdErl. vom 14. 12. 1934 — V W 6000a / 1. 12. — (MBiB. S. 1531) über Vollzug des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 weise ich darauf hin, daß der Begriff der Öffentlichkeit nach dem Sammlungsgesetz in gleichem Sinne zu verstehen ist wie in der über die öffentliche Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen ergangenen Vorschrift des § 286 StGB. Demgemäß ist eine Sammlung u. a. nur dann nicht öffentlich und daher nicht genehmigungspflichtig, wenn sie innerhalb eines eng begrenzten, zahlenmäßig kleinen Personenkreises durchgeführt wird, dessen Mitglieder in einem näheren, ihnen bewußten inneren Zusammenhang zueinander stehen, und wenn auch der Veranstalter der Sammlung zu diesem Personenkreis gehört. Steht der Veranstalter außerhalb desselben, so liegt eine öffentliche Sammlung im Sinne des Sammlungsges. vor. Letzteres wird dann anzunehmen sein, wenn die Sammlung auf Anordnung einer zentralen Stelle in dem erwähnten Personenkreis durchgeführt wird und der Anordnende selbst nicht Mitglied dieses Personenkreises ist. Die Annahme des Gegenteils würde zu einer unzulässigen, vom Gesetzgeber nicht gewollten Ausdehnung des Begriffs der nicht öffentlichen Sammlung führen.

II. § 15 Ziff. 4 des Sammlungsges. stellt die sogenannten Kirchenkollekte von der Genehmigungspflicht frei. Wenn auch der Begriff der Kirchenkollekte an sich durch die Art ihres Ertrages (Geld, Sachspenden oder geldwerte Leistungen) nicht begrenzt ist, so ist doch davon auszugehen, daß die Kirchenkollekte üblicherweise eine Geldsammlung ist. Diese Sammlungsart wird daher durch § 15 Ziff. 4 a. a. D. in erster Linie erfaßt. Sammlungen von Sachspenden oder geldwerten Leistungen in der im § 15 Ziff. 4 a. a. D. bestimmten Form gelten nur dann als Kirchenkollekt in Sinne dieser Vorschrift, wenn sie beim Inkrafttreten des

Sammlungsgesetzes (1. 11. 1934) als Sammlungen bei Gottesdiensten in Kirchen oder in kirchlichen Versammlungsräumen ortsüblich waren und tatsächlich durchgeführt wurden, was der Veranstalter in Zweifelsfällen nachzuweisen hat.

III. Kirchliche Versammlungsräume im Sinne des § 15 Ziff. 4 des Sammlungsgesetzes sind allseitig umschlossene Räume, in denen üblicherweise kirchlich-religiöse Handlungen vorgenommen werden. Die im Eigentum der Kirchengemeinde stehenden Gemeindehäuser gelten als kirchliche Versammlungsräume, nicht dagegen die Friedhöfe.

Nr. 82. Friedhofsordnung.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 9. 2. 37 — G. I. 498/37 G. II. — hat der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern mit Erlaß vom 18. 1. 1937 (RMBl. St. 113) Richtlinien für die Gestaltung des Friedhofes sowie eine Muster-Friedhofsordnung veröffentlicht und die Träger von Friedhöfen ersucht, sich danach zu richten. Sonderabdrucke dieses Runderlasses nebst Anlagen können bezogen werden vom Verlag Carl Heymanns, Berlin W 8, Mauerstr. 44. Wir werden uns bemühen, bis zum Erscheinen der nächsten Nummer unserer „Amtlichen Bekanntmachungen“ eine Musterfriedhofsordnung und eine Friedhofsgebührenordnung, die sich den ministeriellen Vorschriften tunlichst anpassen und unseren Verhältnissen entsprechen, zu beschaffen. Wir kommen zu gegebener Zeit darauf zurück.

Schneidemühl, den 10. Mai 1937.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 83. Neuherausgabe des Schematismus.

Unser Schematismus muß bereits in diesem Jahre wieder neu gedruckt werden. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen bei den Personalien (auch der Schwestern) und den sonstigen Angaben sind uns bis spätestens zum 25. Mai mitzuteilen.

Nr. 84. Personalien.

Zum 1. Mai d. J. wurde dem Vikar Albert Morzyński in Fraustadt auf Grund der ihm erteilten Präsente die Pfarrstelle in Kl. Nakel, Dekanat Dt. Krone, übertragen. Die kanonische Institution erfolgte am 26. April.

Zum 15. Mai d. J. wurden ernannt:

Vikar Johannes Scherer, Flatow, zum Vikar in Fraustadt,
Substitutvikar Josef Grzesk in Lebuhnke zum
2. Vikar in Flatow,
Substitutvikar Waldemar v. Piotrowski in
Kl. Nakel zum 2. Vikar an der St. Antonius-
kirche in Schneidemühl.

Gestorben ist am 8. Mai Geistlicher Rat Franz Spors, Pfarrer in Flötenstein. R. i. p.

Unter Hinweis auf den Beschlüß von Vertretern der Geistlichkeit der Apostolischen Administratur vom 30. November und 1. Dezember 1927 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 61/604) ersuchen wir die hochwürdigen Herren Geistlichen, für den Verstorbenen eine hl. Messe zu lesen.

Nr. 85. Erledigte Pfarrei.

Die Pfarrei Flötenstein, Dekanat Schlochau. Bewerbungen sind bis zum 1. Juni d. J. an die Freie Prälatur zu richten.